



Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 DSGVO zur Meldung von Rechts- und Regelverstößen über das BPW-Hinweisgebersystem

Die nachfolgenden Datenschutzhinweise dienen dazu, das anonyme Hinweisgebersystem der BPW Bergische Achsen KG zu erläutern und sowohl über die Nutzung des Systems als auch über die in diesem Rahmen verarbeiteten personenbezogenen Daten zu informieren. Dabei wird der Begriff Mitarbeiter vereinfacht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BPW Bergische Achsen KG geschlechtsneutral verwendet.

Mitarbeiter der BPW Bergischen Achsen KG (in der Folge als „Unternehmen“ bezeichnet) oder externe Personen können über das BPW-Hinweisgebersystem anonym oder, soweit vom Hinweisgeber gewünscht, personalisiert Hinweise auf mögliche Rechts- oder Regelverstöße unabhängig von wem und/oder welchem Unternehmen melden.

Die Hinweisbearbeitung erfolgt durch das Administratorenteam des Hinweisgebersystems. Dieses besteht aus der Sozialreferentin und Whistleblowing-Beauftragten der BPW, der Leitung der GFU Recht sowie dem Datenschutzbeauftragten.

A. Begriffsbestimmungen

Da sowohl die Hinweisperson als auch die Person(en), auf die sich ein Hinweis bezieht/beziehen, betroffene Personen im Sinne des Art. 4 Nr.1 DSGVO sind, wird in diesen Datenschutzhinweisen zur Klarstellung folgende terminologische Unterscheidung getroffen:

Hinweisperson:

Die Person, die einen Hinweis gibt.

Betroffene Person(en):

Die Person(en), auf die sich ein Hinweis bezieht sowie weitere Personen, die im Rahmen des Hinweises genannt werden.

B. Zwecke der Datenverarbeitung

Das Hinweisgebersystem dient der Entgegennahme und Aufklärung von Verdachtsfällen über etwaige Rechts- und Regelverstöße. Auf diese Weise sollen rechtswidrige Handlungen, die innerhalb und / oder aus dem Unternehmen heraus durchgeführt werden, erkannt und verhindert und schlimmstenfalls beendet werden. Das System zur Meldung von Verdachtsfällen ist zudem ein Instrument der Korruptionsprävention.

Die Einrichtung eines auch anonymen Hinweisgebersystems soll es für Mitarbeiter und Externe ermöglichen, Verdachtsfälle auf einem sicheren und, soweit gewünscht, vertraulichen Weg zu melden.

Die Einrichtung eines auch anonymen Hinweisgebersystems dient dazu, Hinweise auf Rechts- und Regelverstöße in der Organisation des Unternehmens und außerhalb der Organisation des Unternehmens mit Auswirkungen auf das Unternehmen auf einem

sicheren und vertraulichen Weg entgegenzunehmen, zu bearbeiten, insbesondere durch eine auch vertrauliche Kommunikation mit dem Hinweisgeber aufzuklären und zu verwalten und ggf. ordentlich dokumentiert an zuständige behördliche Stellen weiterzuleiten, soweit jeweils im Einzelnen erforderlich und angemessen.

Das Unternehmen wird auch im Rahmen des Betriebs des Hinweisgebersystems die Rechte aller Beschäftigten, externer Personen sowie der Personen, auf die sich ein Hinweis bezieht, schützen und die Erhebung personenbezogener Daten auf das erforderliche Mindestmaß beschränken und auch alle übrigen datenschutzrechtlichen Vorgaben einhalten.

Aus diesem Grund ist die Übermittlung sensibler Informationen (besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO), wie z.B. die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit sowie Daten über den Gesundheitszustand oder das Sexualleben der Hinweisperson und der betroffenen Person, die für den gemeldeten Sachverhalt und die Verdachtsbegründung nicht zwingend erforderlich sind, zu unterlassen.

C. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Hinweisperson im Rahmen der Hinweisgebung erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO aufgrund der Einwilligung der Hinweisperson. Diese erfolgt durch die freiwillige Übermittlung von Hinweisen an die Administratoren des Hinweisgebersystems. Für den Fall des jederzeit möglichen Widerrufs der Einwilligung gilt der Widerruf nur im Hinblick auf die personenbezogenen Daten, welche die Hinweisperson selbst betreffen; alle mitgeteilten Daten, insbesondere die übermittelten Unterlagen, Dokumente und Informationen darf das Unternehmen weiter nutzen, um etwaige Verdachtsmomente aufzuklären.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Person(en) durch das Administratorenteam erfolgt gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO auf Grundlage des berechtigten Interesses der BPW Bergische Achsen KG, rechtswidriges Verhalten innerhalb des Unternehmens und aus dem Unternehmen heraus zu identifizieren, vorzubeugen und zu bekämpfen. Sobald die europäische Richtlinie zu Hinweisgebersystem durch ein deutsches Gesetz umgesetzt ist, erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten auch gem. Art. 6 Abs. 1 lit c DSGVO.

Zu anderen Zwecken werden personenbezogene Daten, die im Rahmen eines Hinweises erhoben werden, nicht verarbeitet. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling nach Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO findet nicht statt.

D. Kategorien der verarbeiteten Daten

Die anonyme Hinweisgebung ist möglich, darüber hinaus werden nur die personenbezogenen Daten erhoben, die ggf. übermittelt werden (z.B. Name, Kontaktmöglichkeit).

Zu betroffenen Personen werden die personenbezogenen Daten erhoben, die die Hinweisperson übermittelt. In der Regel wird es sich dabei mindestens um die folgenden Daten handeln: Name, Funktion im Unternehmen, Handlung, die den Hinweis ausgelöst hat.

E. Empfänger der Daten

Sämtliche von der Hinweisperson übermittelten Informationen werden vom Administratorenteam überprüft und einer ersten Bewertung unterzogen.

Die Hinweisperson erhält eine Eingangsbestätigung spätestens 7 Tage nach Zugang der Informationen.

Grundsätzlich findet die Prüfung in zwei Schritten statt. In einer Eingangsprüfung wird das übermittelte Material dahingehend überprüft, ob der Hinweis überhaupt ein relevantes Thema erfasst. Nur wenn das der Fall ist, wird das Material anschließend hinsichtlich eines auf Tatsachen gegründeten Anfangsverdachts ausführlich geprüft. Die Hinweisperson wird gebeten, für Rückfragen über den Meldekanal zur Verfügung zu bleiben und die Hinweise so konkret wie möglich zu schildern (Wer? Wann? Wo? Was? Wie?). Die Hinweisperson erhält spätestens nach 3 Monaten nach Eingang der Informationen eine Rückmeldung hinsichtlich des Verfahrensverlaufes.

F. Übermittlung an den Betroffenen

Gemäß Art. 14 Abs. 5 lit. d) DSGVO erfolgt, abweichend von Art. 14 Abs. 1-4 DSGVO, keine Mitteilung an die betroffene Person, soweit Informationen offenbart würden, die ihrem Wesen nach, die Verwirklichung der Ziele der Verarbeitung unmöglich macht, oder ernsthaft beeinträchtigt. Spätestens mit dem Abschluss der Untersuchung des Verdachtsfalles wird der Betroffene entsprechend des Art. 14 Abs. 1-4 DSGVO informiert.

G. Quelle der Daten

Hinweispersonen (z.B. Beschäftigte, Geschäftspartner, Lieferanten, Kunden, sonstige Externe etc.) oder durch Hinweispersonen übermittelte Dokumente.

H. Speicherdauer

Führt die Untersuchung des Verdachtsfalles zu keinem Rechts- oder Pflichtverstoß, werden die Daten unverzüglich nach Abschluss der Untersuchung gelöscht.

Sollte der Hinweis einen Verdacht hinsichtlich eines Rechts- oder Pflichtverstoßes begründen und wird im Anschluss ein Rechtsstreit geführt, werden die Daten gem. Art. 17 Abs. 3 lit. b) DSGVO so lange gespeichert, wie es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

I. Rechte der betroffenen Personen und Hinweispersonen

1. Widerspruchsrecht

Erfolgt die Verarbeitung zur Wahrnehmung von berechtigten Interessen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO) haben Sie nach Art. 21 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Wenn gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. c DSGVO vorrangige berechnigte Gründe für die Verarbeitung vorliegen, kann Ihrem Widerspruch nicht entsprochen werden.

2. Weitere Rechte

Sie haben außerdem

- nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO das Recht, Ihre einmal erteilte Einwilligung zur Verarbeitung von Daten jederzeit uns gegenüber zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass ab dem Zeitpunkt des Widerrufs die auf dieser Einwilligung beruhende Datenverarbeitung nicht mehr fortgeführt werden darf.
- gemäß Art. 15 DSGVO das Recht auf Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten, soweit nicht die Ausnahme des Art. 23 Abs. 1 lit d) und lit i) DSGVO in Verbindung mit § 29 Abs. 1 S. 2 BDSG einschlägig ist;
- laut Art. 16 DSGVO das Recht auf unverzügliche Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Sie betreffender Daten;
- nach Art. 17 DSGVO das Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten;
- gemäß Art. 18 DSGVO das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten;
- gemäß Art. 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie haben damit das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen durch uns zu verlangen;
- nach Art. 77 DSGVO können Sie sich bei datenschutzrechtlichen Beschwerden an eine Aufsichtsbehörde, insbesondere die in dem Mitgliedsstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des mutmaßlichen Orts des Verstoßes wenden.

FAQ - Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

1. Für welche Hinweise ist das Beschwerdeverfahren nutzbar?

Das Beschwerdeverfahren ist für alle im LkSG genannten menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken nutzbar.

2. Über welche Kanäle können Beschwerden/ Hinweise abgegeben werden?

Primär wird das Hinweisgebersystem trusty genutzt, welches über folgenden Link erreichbar ist: <https://bpw.trusty.report/>. Das Portal ist kostenfrei und jederzeit nutzbar. Die Abgabe des Hinweises sowie die Kommunikation können anonym erfolgen. Das Portal steht in den Sprachen: Deutsch, Englisch, Spanisch und Französisch zur Verfügung.

Neben dem Hinweisgebersystem können Hinweise unter +49 2262 78 1237 oder verhaltenskodex@bpw.de abgegeben werden.

3. Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

Innerhalb von 7 Tagen erhält die hinweisgebende Person eine Eingangsbestätigung. Der Hinweis durchläuft eine Prüfung in der zunächst festgestellt wird, ob es sich um einen Rechtsverstoß handelt. Sollte dies der Fall sein, wird der Hinweis anschließend hinsichtlich tatsächlicher und begründeter Anhaltspunkte überprüft.

Während der Prüfung wird der Hinweisgeber mit einbezogen und gebeten für Rückfragen zur Verfügung zu stehen, um den Sachverhalt so konkret wie möglich darstellen zu können (Wer?, Wann?, Wo?, Was?, Wie?). Die hinweisgebende Person kann entscheiden, ob sie anonym oder mit Klarnamen zur Verfügung stehen möchte.

Je detaillierter die Meldung ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass BPW die unzulässige Aktivität untersucht. Sollte die hinweisgebende Person über Dateien, Dokumente, Bilder o.ä., die den Verdacht untermauern, verfügen, ist es wünschenswert diese der Meldung beizufügen.

Unabhängig, ob der Hinweis weiterverfolgt wird, erhält die hinweisgebende Person 3 Monate nach Zugang des Hinweises eine Rückmeldung hinsichtlich des Verfahrensverlaufes. Sollte der Hinweis nicht weiterverfolgt werden, ist eine Begründung an den Hinweisgeber zu übermitteln.

4. Wer befasst sich mit dem Hinweis?

Hinweise im Rahmen des LkSG werden durch ein Hinweisgeberteam bearbeitet. Um die Unabhängigkeit des Verfahrens zu wahren, ist ein Sozialreferent Teil des Teams. Das Team wird aus Personen aus dem Bereich Recht, Personal und Einkauf ergänzt.

5. Wie werden hinweisgebende Personen geschützt?

Hinweisgebende Personen, die im guten Glauben Meldung erstatten, genießen Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung. Durch die Wahrung der Identität und den Einbezug des Hinweisgebers soll sichergestellt werden, dass keine Vergeltungsmaßnahmen drohen.

Personen, die wissentlich eine falsche Meldung einreichen, kann dieser Schutz nicht gewährleistet werden.

FAQ Complaint procedure according to the Supply Chain Due Diligence Act (LkSG)

1. For which information can the complaint procedure be used?

The complaints procedure can be used for all human rights and environmental risks mentioned in the LkSG.

2. What channels can be used to submit complaints/reports?

Primarily, the whistleblower system trusty is used, which can be accessed via the following link: <https://bpw.trusty.report/>. The portal is free of charge and can be used at any time. The submission of the hint as well as the communication can be done anonymously. The portal is available in the languages: German, English, Spanish and French.

In addition to the whistleblower system, tips can be submitted at +49 2262 78 1237 or verhaltenskodex@bpw.de.

3. How does the complaint procedure work?

Within 7 days, the person submitting the complaint receives an acknowledgement of receipt. The complaint is first checked to determine whether it is a violation of the law. If this is the case, the report is then reviewed regarding factual and substantiated evidence.

During the examination, the whistleblower is involved and asked to be available for questions in order to be able to present the facts as precisely as possible (Who?, When?, Where?, What?, How?). The person providing the information can decide whether he or she wants to be available anonymously or with a clear name.

The more detailed the report, the more likely it is that BPW will investigate the unreliable activity. If the person submitting the complaint has files, documents, pictures, etc. that support the suspicion, it is desirable to attach them to the complaint.

Regardless of whether the incident is followed up, the person providing the information will receive feedback on the progress of the case 3 months after receipt of the information. If the report is not followed up, the whistleblower must be provided with a statement of reasons.

4. Who deals with the complaint?

Information within the scope of the LkSG is processed by a whistleblower team. To maintain the independence of the procedure, a social officer is part of the team. The team is completed by people from the legal, human resources and purchasing departments.

5. How whistleblowers are protected?

Whistleblowers who report in good faith are protected from discrimination and punishment. Identity protection and the involvement of the whistleblower is intended to ensure that there is no threat of retaliation.

Individuals who knowingly submit a false tip cannot be afforded this protection.